

en2x-Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – Genehmigung von Elektrolyseuren

Wir begrüßen grundsätzlich den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) am 22.11.2023 vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen inhaltlich die Stellungnahme des BDI zu dem Entwurf. Insbesondere möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

Umsetzung des oberen Schwellenwertes sollte 1:1 nach EU-Vorgaben erfolgen

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand soll im Rahmen der IED-Novelle nur eine obere Produktionskapazität als Schwelle definiert werden. Daher würde die Einführung eines weiteren Leistungswertes von 68 MW_{el} auf nationaler Ebene zu zusätzlichem Prüfungs- und Regelungsaufwand in den Genehmigungsverfahren führen, zumal im Entwurf der 4. BImSchV nicht definiert wird, wie dieser Leistungswert zu bestimmen ist. In der Begründung wird zwar ausgeführt, dies beziehe sich auf die elektrische Nettonennleistung, es bleibt aber nach wie vor offen, unter welchen Bedingungen diese Leistung zu bestimmen wäre. Entsprechende Rechtsunsicherheiten sollten daher vermieden werden, indem eine leistungsbezogene Schwelle nicht zusätzlich eingeführt wird.

Vorgaben zur Lagerung von Wasserstoff mit neuer Regelung abgleichen

Im Sinne zügiger Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte auch die Lagerung von Wasserstoff entsprechend berücksichtigt und an europäische Vorgaben angeglichen werden, denn es kann auch für Lageranlagen von Wasserstoff zum Betrieb von Elektrolyseuren ein zeitintensives Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werden. Dies betrifft in der 4. BImSchV die Ziffer Nr. 9 „Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen“ sowie den Anhang 2.

Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung mit neuer Regelung abgleichen

Aus Störfallsicht liegt die Mengenschwelle der 12. BImSchV Anhang I Nr. 2.44 für Wasserstoff bei 5 t. Gemäß § 23a BImSchG könnte damit ggf. - trotz eines nicht erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens - trotzdem ein „Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind“ oder sogar gemäß § 23b BImSchG ein „störfallrechtliches Genehmigungsverfahren“ erforderlich werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte hier auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß angeglichen werden.